

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	18. FA FB / 16.06.2023 / 14:00 – 15:00 Uhr
TOP:	09 – E-DRÄS 13 – Änderungen an DRS 20 und DRS 21
Thema:	Finale Erörterung der Änderungen an DRS 20 und DRS 21 und Verabschiedung des DRÄS 13
Unterlage:	18_09_FA-FB_E-DRÄS13_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
18_09	18_09_FA-FB_E-DRÄS13_CN	Cover Note
18_09a	18_09a_FA-FB_E-DRÄS13_DRS20_mk_FA	Aktueller Stand DRS 20 (mit Änderungen ggü. DRS 20 a.F. sowie DRS 20 i.d.F. des E-DRÄS 13) - nicht öffentlich
18_09b	18_09b_FA-FB_E-DRÄS13_DRS21_mk_FA	Aktueller Stand DRS 21 (mit Änderungen ggü. DRS 21 a.F. sowie DRS 21 i.d.F. des E-DRÄS 13) - nicht öffentlich
18_09c	18_09c_FA-FB_E-DRÄS13_DRÄS13_mk	Aktueller Stand DRÄS 13 (mit Änderungen ggü. E-DRÄS 13)
18_09d	18_09d_FA-FB_E-DRÄS13_DRÄS13_clean	Aktueller Stand DRÄS 13

Stand der Informationen: 07.06.2023.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem FA FB wird der aktuelle Stand des DRS 20 *Konzernlagebericht* (Unterlage **18_09a**, als Änderungsversion), DRS 21 *Kapitalflussrechnung* (Unterlage **18_09b**, als Änderungsversion) sowie des DRÄS 13 (Unterlage **18_09c** als Änderungsversion sowie Unterlage **18_09d** als Clean-Version) vorgelegt.
- 3 Darin sind die auf Basis der Auswertung der Stellungnahmen und der Literaturbeiträge gegenüber E-DRÄS 13 vorgenommenen Änderungen ersichtlich. Dem FA FB soll die Möglichkeit gegeben

werden, die ggf. bestehenden finalen Anpassungswünsche zu besprechen. Ferner soll das Erstanwendungsdatum des DRÄS 13 beschlossen werden. Ziel der Sitzung ist die Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 13 (DRÄS 13).

3 Stand des Projekts

- 4 E-DRÄS 13 wurde am 6. Januar 2023 zur Konsultation veröffentlicht. Die Stellungnahmefrist endete am 28. April 2023.
- 5 Zu E-DRÄS 13 sind insgesamt sechs Stellungnahmen eingegangen (davon zwei nicht öffentliche Stellungnahmen). Darüber hinaus wurden zwei Fachbeiträge veröffentlicht (vgl. frühere Unterlage **17_03b**).
- 6 Der FA FB hat die Anmerkungen in den Stellungnahmen in seiner 17. Sitzung am 16. Mai 2023 erörtert und einige Änderungen an den Regelungen in DRS 20 und DRS 21 beschlossen. Die Entscheidungen des FA FB wurden in DRS 20 und DRS 21 eingearbeitet (vgl. Unterlagen **18_09a** und **18_09b**).
- 7 Auf Wunsch des FA FB hat die DRSC-Geschäftsstelle mit den Autoren des in der StuB 5/2023 veröffentlichten Beitrags zu E-DRÄS 13 (*Müller/Reinke*, DRSC schlägt Konkretisierungen insbesondere bei der Kapitalflussrechnung vor, E-DRÄS 13 zur Stellungnahme veröffentlicht, in StuB 5/2023, S. 209 ff.) – zwecks Klärung der in diesem Beitrag geäußerten Kritik zum Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises – Kontakt aufgenommen. Das Gespräch mit den Autoren ergab Folgendes:
 - Die in dem Beitrag geäußerte Kritik bezieht sich auf die bestehende Regelung in DRS 21, Tz. 43, Satz 1 (sowie vormals auch in DRS 2), welche durch E-DRÄS nicht verändert wurde.
 - Demnach regen die Autoren – v.a. aufgrund der Komplexität der technischen Ermittlung der Kapitalflussrechnung bei Änderungen des Konsolidierungskreises – an, in der Kapitalflussrechnung einen (fingierter) Einzelerwerb der übernommenen Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens darzustellen. Dies hätte gegenüber der bestehenden Regelung zudem den Vorteil, dass grundsätzlich ein Gleichlauf zur Konzernbilanz erzielt würde.
 - Die derzeit in DRS 21 enthaltene Regelung stellt den Abschlussadressaten zwar auch eine wichtige Information zur Verfügung (nämlich den Kaufpreis bzw. den Verkaufspreis für das übernommene/veräußerte Tochterunternehmen). Diese Information könnte den Abschlussadressaten jedoch auf eine andere Art und Weise (z.B. über eine entsprechende Anhangangabe) zur Verfügung gestellt werden.
 - Der durch E-DRÄS 13 erfolgten Klarstellung, dass Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises als Nettobeträge (d.h. Kaufpreis (bzw. Verkaufspreis) abzüglich des übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens) darzustellen sind, stimmten die Autoren hingegen zu.

- 8 Der FA FB hatte die betreffende Fragestellung bereits in seiner 17. Sitzung am 16. Mai 2023 erörtert und vorläufig beschlossen, keine Änderungen an Tz. 43 in DRS 21 vorzunehmen, da eine solche – wie von den Autoren vorgeschlagene – Darstellung bei Übernahme/Veräußerung eines verschuldeten Unternehmens zu einem Ausweis von fingierten Zahlungen führen würde.

4 Änderungen gegenüber E-DRÄS 13

- 9 Im Ergebnis der Konsultationen zu E-DRÄS 13 wurden am finalen Änderungsstandard neben einigen redaktionellen Änderungen folgende Anpassungen gegenüber der Entwurfsfassung vorgenommen:

Ausweis von Zahlungsströmen aus gewährten (erhaltenen) Zuschüssen:

- In DRS 21 wurden die Tz. 45c und B39 redaktionell angepasst.
- In DRS 21, Tz. 45b und 45c wurde – der von *Müller/Reinke* (in: StuB 5/2023, S. 211) geäußerten Anregung folgend – jeweils ein zweiter Satz ergänzt, wonach
 - Auszahlungen aus der Gewährung eines unbedingt rückzahlbaren Zuschusses sowie
 - Auszahlungen aus gewährten Zuschüssen, durch die der Zuschussempfänger das wirtschaftliche Eigentum an dem bezuschussten Vermögensgegenstand des Anlagevermögens oder an einem anderen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens erlangt, jeweils gesondert (im Cashflow aus der Investitionstätigkeit) auszuweisen sind.

Cash-Pooling:

- In DRS 21, Tz. 9 wurde die Definition des Begriffs „Cash-Pool“ geringfügig angepasst (Streichung der Wörter „durch Ausgleichszahlungen“).
- In DRS 21 wurde die Tz. 34 sprachlich präzisiert (betreffend die Einbeziehung von Cash-Pool-Verbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds).
- DRS 21, Tz. 49b wurde entsprechend der in den Stellungnahmen geäußerten Anmerkungen zum Ausweis von zahlungswirksamen Veränderungen von Cash-Pool-Forderungen geändert. Demnach sind – abweichend von der grundsätzlichen Regelung – Ein- und Auszahlungen, die zu einer Veränderung der Cash-Pool-Forderungen geführt haben, dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zuzuordnen, wenn die Cash-Pool-Forderungen quasi-permanent einen Forderungssaldo aufweisen. In der Begründung zu DRS 21 wurden die Tz. B44-B45 entsprechend angepasst.

Definition der Zahlungsmitteläquivalente:

- In die Begründung zu DRS 21 wurde die neue Tz. B50 eingefügt, welche die durch DRÄS 13 geänderte Definition der Zahlungsmitteläquivalente (Ersatz des Wortes „Wertschwankungen“ durch „Wertschwankungsrisiken“) zum Gegenstand hat.

Geltungsbereich der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und des DRS 21:

- Die im E-DRÄS 13 vorgeschlagenen Regelungen für Konglomerate (DRS 20 Anlage 1, einführender Text, zweiter Absatz, sowie Anlage 2, einführender Text, dritter Absatz) wurden gestrichen. Stattdessen wurde in einer neuen Tz. B98 der Begründung erläutert, dass bei Konglomeraten bei wesentlichen branchenspezifischen Risiken die Beachtung der Regelungen in Anlage 1 bzw. Anlage 2 als sinnvoll erscheint.

5 Fragen an den FA FB

10 Dem FA FB werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

Fragen an den FA FB

- Hat der FA FB Anmerkungen zu den vorgenommenen Überarbeitungen an DRS 20 und DRS 21 (bzw. DRÄS 13)? Hat der FA FB weitere Änderungswünsche?
- Welcher Erstanwendungszeitpunkt soll festgelegt werden?
- Verabschiedet der FA FB den DRÄS 13?